

des Landratsamtes Rottweil vom 7.10.2020 zur Genehmigung der Verschiebung von Beginn und Ende der Verbotszeiträume gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. S. 1305) zur Aufbringung von Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf **Grünland und Dauergrünland nach § 6 Abs. 10 DüV** auf dem Gebiet des Landkreis Rottweil.

I. Befreiungsregelungen

Der Verbandszeitraum gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der DüV, wonach Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (über 1,5 % in der Trockenmasse) auf Grünland und Dauergrünland in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht ausgebracht werden dürfen, wird auf den Zeitraum vom 15. November 2020 bis 14. Februar 2021 verschoben. Diese Verschiebung wird gemäß § 6 Abs. 10 DüV ausdrücklich nur für Grünland- und Dauergrünlandflächen genehmigt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt nur innerhalb des Landkreises Rottweil.

III. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. wird angeordnet.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Hinweise)

- Die o. g. Verschiebung des Verbotszeitraumes auf Grünland und Dauergrünland wird nur außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten genehmigt.
- Die mögliche Aufbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha im Zeitraum 01. November 2020 bis 14. November 2020 zu begrenzen. Diese Menge darf nur ausgebracht werden, wenn in der Zeit vom 01. September bis zum 31. Oktober 2020 nicht mehr als 20 kg Gesamtstickstoff je ha aufgebracht wurden.
- Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.

Allgemein:

- Die Genehmigung erlischt mit dem Ende des jährlichen Verbotszeitraumes.
- Unbeschadet der Verschiebung des Verbotszeitraumes sind alle weiteren Vorgaben der DüV und innerhalb von Wasserschutzgebieten zusätzlich die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass auf Grünland und Dauergrünland in der Zeit vom 01. September bis zum 31. Oktober 2020 nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je ha aufgebracht werden dürfen (§ 6 Abs. 11 DüV).
- Insbesondere wird auf das Verbot der Aufbringung, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist (§ 5 Abs. 1 DüV) und die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer hingewiesen.
- Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass in Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten weiterhin die Sperrfrist gemäß Anlage 3 zur SchALVO für Dauergrünland und überwinterndes Feldfutter vom 1.11.2020 bis 31.01.2021 gilt.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann am Landratsamt Rottweil – Landwirtschaftsamt, Johanniterstraße 25, 78628 Rottweil, in Zimmer 22 eingesehen werden. Sie ist digital abrufbar auf der Homepage des Landkreises Rottweil unter www.landkreis-rottweil.de/de/Aktuelles/Bekanntmachungen

Begründung

In dem unter II. dargestellten Geltungsbereich ist die Wahrscheinlichkeit, dass bis Mitte November wenig Niederschläge fallen und Temperaturen über 4° C herrschen, sehr hoch. Dagegen sind in den Monaten Januar und Februar niedrige Temperaturen, in der Regel unter 0°C, verbunden mit einer geschlossenen Schneedecke sehr häufig zu beobachten. Falls in dieser Zeit die Temperaturen über 0°C liegen, sind die Böden nach einer Schneeschmelze oder auf Grund der bis dahin gefallenen Niederschläge (bei fehlender Verdunstung) wassergesättigt.

Daher sind die Böden im Herbst bis Mitte November in der Regel gut befahrbar, die ausgebrachten Düngemittel werden nicht abgeschwemmt und die Pflanzen ergrünen im Frühjahr früher und schneller.

Im Frühjahr ist zu erwarten, dass die Flächen, insbesondere steile Flächen, nicht gefahrlos befahren werden können. Auch dürfen diese Flächen aus Bodenschutzgründen und zur Erhaltung einer intakten Grasnarbe nicht befahren werden. Die ausgebrachten Nährstoffe gelangen oft nicht in den Boden und eine oberflächige Abschwemmung ist zu befürchten. Bei den im Februar herrschenden tiefen Temperaturen ist nur ein geringes Pflanzenwachstum und damit ein sehr geringer oder kein Nährstoffbedarf zu erwarten.

Daher sind Beginn und Ende der Verbotszeiträume auf Grünland- und Dauergrünlandflächen im Landkreis Rottweil gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 DüV auf den Zeitraum vom 15. November 2020 bis 14. Februar 2021 zu verschieben.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Insbesondere zur Vermeidung des Abschwemmens von Nährstoffen von überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden und deren Eintrag in Oberflächengewässer ist die Verschiebung von Beginn und Ende des Verbotszeitraums auf Grünland- und Dauergrünlandflächen im Landkreis Rottweil in dem unter I. genannten Zeitraum auch bei Einlegung eines Rechtsmittels sicherzustellen. Ohne die Einhaltung der verschobenen Sperrfrist bestünde andernfalls die Gefahr von Folgeschäden für Wasser und Böden. Dies gilt umso mehr, als eine Verschiebung von Beginn und Ende des Verbotszeitraums eine längere Nutzung des Herbstaufwuchses ermöglicht, wodurch wiederum der Gefahr von Narbenschäden auf Weideflächen durch Schneeschimmel und Mäusefraß mit der Folge eines geringeren Bedarfs an Pflanzenschutzmitteln entgegengewirkt wird.

Sowohl angesichts des nahenden Beginns der gesetzlichen Sperrfrist zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger am 1. November 2020, als auch im Hinblick auf die Planungssicherheit betroffener Landwirte für das laufende Anbau- und Erntejahr, ist die Verschiebung des Beginns des Verbotszeitraums zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf den 15. November 2020 und des Endes dieses Zeitraums auf den 14. Februar 2021 geboten.

Da es insoweit im Interesse der Allgemeinheit liegt, zum Schutz von Böden und Gewässern den Düngezeitpunkt unter Berücksichtigung der regionalen klimatischen Gegebenheiten im Herbst auszuweiten und damit die Sperrfrist für das Ausbringen von Wirtschaftsdünger um zwei Wochen nach hinten zu verschieben, muss vorliegend auch das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Klage gegen diese Verfügung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der angeordneten Sperrfrist zurücktreten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Rottweil, Johanniterstrasse 25, 78628 Rottweil, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg erhoben wird.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Rottweil, den 07.10.2020

gez. Dr. Adam
Dezernent ländlicher Raum